



An den Grossen Rat

16.5226.02

JSD/P165226

Basel, 17. August 2016

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2016

Schriftliche Anfrage Pascal Pfister betreffend «Einsatz von Gummischrot»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Pascal Pfister dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Der Einsatz von Gummischrot führte anlässlich der Ausschreitungen rund um das FCB-Spiel vom 10.4.16 sowie bei anderen Gelegenheiten in Basel und anderen Schweizer Orten zu teilweise schwerwiegenden Verletzungen, insbesondere an Kopf und Augen. Betroffen waren dabei auch Unbeteiligte. Dies müsse gemäss Aussagen des Departementssprechers im Anschluss an die genannten Ereignisse auch bei einer vorschriftsgemässen Anwendung wegen Querschlägern in Kauf genommen werden. Der Unterzeichnende stellt fest, dass die Polizei in Grossbritannien und Deutschland Gummischrot entweder überhaupt nicht oder nur sehr beschränkt einsetzt. Deshalb stellen sich folgende Fragen:

1. Nach welchen Richtlinien erfolgt der Einsatz von Gummischrot durch die Kantonspolizei Basel-Stadt?
2. Ab welcher Distanz darf auf Personen geschossen werden?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Richtlinien und der Abstand eingehalten wird?
4. Wie wird sichergestellt, dass alle Beteiligten über das Vorgehen der Polizei und den drohenden Einsatz von Gummischrot Kenntnis haben?
5. Wieso wird trotzdem Gummischrot eingesetzt, auch wenn klar ist, dass nicht alle Beteiligten über das Vorgehen der Polizei wissen.
6. In welchen Fällen wurden die Richtlinien und Mindestabstand nicht eingehalten und was sind die Konsequenzen daraus?
7. Wie wird vermieden, dass es insbesondere zu Augenverletzungen kommen kann?
8. Wie oft wurde in den letzten 10 Jahren Gummischrot eingesetzt?
9. Bei welchen Anlässen wurde in den letzten 3 Jahren Gummischrot verwendet?
10. Wie viele Verletzte gab es in den letzten 10 Jahren durch Gummischrot in Basel-Stadt?
11. Stimmt der Eindruck, dass der Einsatz von Gummischrot in letzter Zeit zugenommen hat?
12. Sind Alternativen zum Einsatz von Gummischrot Inhalt polizeitaktischer Überlegungen?
13. Welche Bedingungen müssten erfüllt sein, damit die Polizei andere Mittel anstelle des Gummischrotes anwenden kann?

Pascal Pfister»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Am Sonntagnachmittag, 10. April 2016, kam es nach dem Spiel des FC Basel gegen den FC Zürich vor dem St. Jakob-Park zu schweren Ausschreitungen. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei Basel-Stadt nach Spielschluss das Tor zum Bahnperon sichern wollten und sich der Eventplattform näherten, wurden sie in heftigster Weise angegriffen. Sie wurden mit Flaschen, Petarden und anderen Gegenständen beworfen sowie teilweise mit grosser Brutalität direkt handgreiflich angegangen. Um das eigene Leben und das Leben unbeteiligter Dritter zu schützen, mussten die Polizistinnen und Polizisten in Notwehr und Notwehrhilfe Gummischrot, Reizstoff und den Polizeimehrzweckstock einsetzen.

B. Zu den konkreten Fragen

1. Nach welchen Richtlinien erfolgt der Einsatz von Gummischrot durch die Kantonspolizei Basel-Stadt?

Die Einsatzrichtlinien für den Einsatz von Gummischrot sind in der entsprechenden Dienstvorschrift der Kantonspolizei Basel-Stadt (Einsatzmittel) festgeschrieben. Sie richten sich nach dem Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100), der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV; SG 510.110) sowie dem Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54). Der Einsatz von Gummischrot erfolgt im koordinierten Einsatz auf Befehl des Gesamteinsatzleiters oder des Einsatzleiters. In Notwehr oder Notwehrhilfe kann das Einsatzmittel selbstständig eingesetzt werden.

2. Ab welcher Distanz darf auf Personen geschossen werden?

Die Kantonspolizei Basel-Stadt verfügt über zwei Systeme zur Abgabe von Gummigeschossen:

Zum einen handelt es sich um den Mehrzweckwerfer. Das Gummigeschoss zum Mehrzweckwerfer (MZW 73a) besteht aus 35 prismaförmigen Körpern zu je ca. 10 Gramm. Die einzelnen Körper werden durch eine Plastikfolie zum Gummigeschoss zusammengehalten und sind an den Kanten abgerundet, um die Verletzungsgefahr zu verringern. Die Mindestdistanz für den Einsatz von Gummischrot mit dem Mehrzweckwerfer beträgt 20 Meter. Bei Notwehr und Notwehrhilfe kann diese Distanz unterschritten werden. Die Gummigeschosse werden im gerichteten Schuss auf Körperhöhe abgegeben.

Beim anderen System handelt es sich um einen 40-mm-Werfer (LL-06), der einzelne, kugelförmige Gummigeschosse abfeuert. Dieses System steht nur speziell ausgebildeten Mitarbeitern der Sondereinheit Basilisk zur Verfügung. Die Mindestdistanz für den Einsatz des 40mm-Werfers beträgt – ausser bei Notwehr und Notwehrhilfe – 5 Meter. Als Zielzone ist der Hüftbereich definiert.

3. Wie wird sichergestellt, dass die Richtlinien und der Abstand eingehalten wird?

7. Wie wird vermieden, dass es insbesondere zu Augenverletzungen kommen kann?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, die Mehrzweckwerfer einsetzen, werden intensiv auf den Einsatz geschult. Geübt wird unter anderem auch die Einhaltung der minimalen Einsatzdistanz. Besondere Beachtung gilt auch der Abwendung von Augenverletzungen. So ist das Abfeuern des Mehrzweckwerfers aus naher Distanz möglichst auf die Beine des oder der Angreifenden zu richten.

- 4. Wie wird sichergestellt, dass alle Beteiligten über das Vorgehen der Polizei und den drohenden Einsatz von Gummischrot Kenntnis haben?**
- 5. Wieso wird trotzdem Gummischrot eingesetzt, auch wenn klar ist, dass nicht alle Beteiligten über das Vorgehen der Polizei wissen?**

Soweit es die Umstände zulassen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs, wie etwa der Einsatz von Gummischrot, gemäss § 46 Abs. 2 des PolG rechtzeitig anzudrohen, damit die betroffenen Personen von sich aus den polizeilichen Anordnungen nachkommen können. In Notwehrsituationen ist die Vorankündigung des Einsatzes indes oft nicht möglich.

- 6. In welchen Fällen wurden die Richtlinien und Mindestabstand nicht eingehalten und was sind die Konsequenzen daraus?**

Bei vorschriftswidrigem Einsatz von Gummischrot eröffnet die Kantonspolizei eine interne Untersuchung. Kommt es durch den Einsatz von Gummischrot zu schweren Verletzungen, untersucht die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt von Amtes wegen – so auch im vorliegenden Fall (siehe Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft vom 27. April 2016).

- 8. Wie oft wurde in den letzten 10 Jahren Gummischrot eingesetzt?**
- 9. Bei welchen Anlässen wurde in den letzten 3 Jahren Gummischrot verwendet?**
- 11. Stimmt der Eindruck, dass der Einsatz von Gummischrot in letzter Zeit zugenommen hat?**

Die Kantonspolizei Basel-Stadt führt keine Statistik über den Einsatz von Gummischrot. Die Zahl der jährlichen Gummischroteinsätze – vor allem im Rahmen von Kundgebungen und Fussballspielen – lag in den letzten 10 Jahren wohl immer im einstelligen Bereich.

- 10. Wie viele Verletzte gab es in den letzten 10 Jahren durch Gummischrot in Basel-Stadt?**

Die Anzahl der durch Gummischroteinsätze verletzten Personen wird nicht statistisch erfasst. Dies wäre aber auch kaum möglich, da Personen, die durch Gummigeschosse verletzt werden, manchmal keine Anzeige erstatten, weil sie aufgrund ihrer Handlungen selbst rechtliche Konsequenzen fürchten und ihre Identität nicht preisgeben wollen.

- 12. Sind Alternativen zum Einsatz von Gummischrot Inhalt polizeitaktischer Überlegungen?**
- 13. Welche Bedingungen müssten erfüllt sein, damit die Polizei andere Mittel anstelle des Gummischrotes anwenden kann?**

Die Kantonspolizei Basel-Stadt setzt die ihr zur Verfügung stehenden Kollektivmittel (Gummischrot und Tränenreizstoff) mit grosser Zurückhaltung und nur dann ein, wenn kein milderer Mittel zur Verfügung steht. Dies folgt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Kollektivmittel dienen als Distanzmittel und/oder zur Auflösung von Ansammlungen. In enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen polizeitechnischen Kommission prüft die Kantonspolizei immer wieder Alternativen zum Einsatz von Gummischrot und Reizgas. In seltenen Fällen von Notwehr und Notwehrhilfe erfolgt der Einsatz von Gummischrot aus naher Distanz als Alternative zum Schusswaffeneinsatz.

Es ist richtig, dass die Kantonspolizei nach Möglichkeit auf Distanz und auf Auflösung und nicht auf den «Nahkampf» mit Schlagstock setzt, da letzterer in aller Regel eine deutlich höhere Verletzungsgefahr für alle Beteiligten birgt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin